

Ergänzung zu Formblatt 214 Punkt 1.2 – Vertragsfristen

Als verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B und Punkt 1.2. der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214) werden ausdrücklich die nachfolgenden Fristen vereinbart.

Der Leistungsumfang ist in mehreren Bauphasen zu erbringen. Die Ausführung der Bauphasen ist nach jeweiliger Einzelaufforderung zu beginnen und innerhalb der vorgegebenen Frist zur Vollendung abzuschließen. Die Aufforderung zur Baudurchführung erfolgt jeweils mindestens 12 Werktage vor Ausführungsbeginn der Bauphase. Der in der Aufforderung benannte Termin für den Ausführungsbeginn ist maßgebend. Mit der Leistung ist gemäß § 5 Abs. 2, Satz 2 VOB (B) zu beginnen.

Die Teilobjekte werden größtenteils gleichzeitig oder nur leicht versetzt ausgeführt. Für parallel angesetzte Leistungen sind durch den AN die entsprechenden Kapazitäten zur Einhaltung der Bauphasentermine bereitzustellen. Als Werktage (WT) gelten Montag bis einschließlich Samstag.

Los 351 Sporthallenausbau 1: Prallwand

Bauphase / Teilobjekt	Leistungsinhalt der Bauphase	Voraussichtlicher Beginn Bauphase nach Ausführungsbeginn gesamt	Fristen zur Vollendung nach jeweiligem Ausführungsbeginn der Bauphase
1 TO-A	Detaillierter Baufristenplan	0 WT	12 WT
2 TO-A	Nachhaltigkeitsnachweis für im Bauvorhaben verbleibende Bauteile / -materialien	entsprechend Erfordernis	18 WT vor Bestellung
3 TO-A	Arbeitsvorbereitung	0 WT	143 WT
4 TO-A	Haus A	143 WT	186 WT
4a)	a) Prallwand (Unterkonstruktion)	143 WT	48 WT
4b)	b) Prallwand (Bekleidung)	281 WT	48 WT
Voraussichtlicher Ausführungsbeginn gesamt		21.09.2026	
Voraussichtliche Ausführungsfrist gesamt		328 WT	
Voraussichtliches Ausführungsende gesamt		26.10.2027	